

2. Teil: Schutz eines Individualrechtsguts

§ 5: Schutz des Vermögens (Teil 2)

4. Betrug: Problemschwerpunkt Vermögensschaden

b) Abrechnungsbetrug

Ärztin A ist vorbestraft und hält einen Antrag auf Zulassung als Kassenärztin deswegen für nicht Erfolg versprechend. Um in ihrer Praxis dennoch nicht nur Privat-, sondern auch Kassenpatient:innen behandeln zu können, setzt sie die als Kassenärztin zugelassene R als Strohfrau ein. R rechnet (neben eigenen Behandlungsleistungen) die – medizinisch indizierten und lege artis erfolgten – Behandlungen von Kassenpatient:innen durch A gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ab. Die KV zahlt die Honorare hierfür an R, die sie, abzüglich einer Provision für sich selbst, an A weiterleitet (zum kassenärztlichen Abrechnungssystem s. vertiefend Matt/Renzikowski/*Saliger*, 2. Aufl. 2020, § 263 Rn. 246).

A könnte sich gem. § 263 StGB zulasten der KV strafbar gemacht haben. Mit den Abrechnungsunterlagen erklärt R konkludent, die Behandlungen seien kassenärztlich abrechenbar, diese Täuschung kann A nach § 25 II StGB zugerechnet werden. In der Folge entsteht beim Sachbearbeiter der KV ein Irrtum hierüber (zumindest im Wege des sachgedanklichen Mitbewusstseins). Indem er die Honorare auszahlt, verfügt er über deren Vermögen.

P: Ist der KV ein Schaden entstanden?

Der BGH bejaht einen Schaden (BGH NJW 2003, 1198 [1200]). Er beruft sich auf die streng formale Betrachtungsweise im Sozialversicherungsrecht (vgl. bereits BGH NStZ 1995, 85 [86]). Nach den dortigen Vorschriften können Behandlungen, die ohne kassenärztliche Zulassung erfolgt sind, nicht gegenüber der KV abgerechnet werden. A hat also nie einen Anspruch gegen die KV erlangt. Indem die KV Honorare auszahlt, wird sie folglich nicht von einer Verbindlichkeit gegenüber A befreit. Allerdings könnte zu berücksichtigen sein, dass A ihre Patient:innen fachgerecht behandelt hat und der KV dadurch möglicherweise Aufwendungen erspart geblieben sind, die bei der Behandlung durch eine Kassenärztin in gleicher Höhe angefallen wären. Dies ist nach dem BGH aber kein kompensationsstauglicher Umstand. Denn mögliche ersparte Aufwendungen beruhen auf einem nicht berücksichtigungsfähigen hypothetischen Sachverhalt und es sei offen, ob eine andere Ärztin die gleiche Behandlungsweise gewählt hätte.

Kritik: Die hiergegen erhobene Kritik setzt am vermögensschützenden Charakter des Betrugs an. Knüpfe man allein an die formale Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts an, bestehe die Gefahr, dass das Rechtsgut Vermögen verkannt werde. Der Umstand, wer Leistungen gegenüber der KV abrechnen dürfe, betreffe nämlich eine Statusfrage, die durch disziplinar- und berufsrechtliche Sanktionen abgesichert werden könne. Sie besage aber noch nichts über den wirtschaftlichen Wert der Behandlung. Der Vermögenswert ergebe sich vielmehr allein daraus, ob eine Behandlung medizinisch indiziert war und lege artis durchgeführt wurde. Sei dies der Fall, habe ein Patient gegenüber seiner Krankenkasse keinen Anspruch mehr auf eine ärztliche Behandlung, eine zweite Behandlung durch eine Kassenärztin sei also ausgeschlossen. Daraus ergebe sich eine Kompensation des Vermögensverlustes (*Braun* ZJS 2014, 35 [39 f.]; *Matt/Renzikowski/Saliger*, 2. Aufl. 2020, § 263 Rn. 251).

Gegenkritik: Legt man einen normativ-ökonomischen Vermögensbegriff zugrunde, kann ein Schaden angenommen werden. Danach wird Vermögen als Herrschaftsform interpretiert, die normativ durch die rechtlichen Durchsetzungspotenziale der Zivilrechtsordnung gekennzeichnet ist (MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 516 ff.). An einem Durchsetzungspotenzial fehlt es hier aber gerade, weil die kassenärztlich nicht zugelassene Ärztin keinen Anspruch auf Honorar erwirbt (MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 848). Dadurch wird der Betrug nicht vom Vermögensschutz abgekoppelt. Denn wüsste der Sachbearbeiter der KV von der fehlenden Zulassung der behandelnden Ärztin und würde trotzdem die Honorarauszahlung veranlassen, wäre kaum zu bezweifeln, dass er sich wegen Untreue gegenüber der KV strafbar gemacht hätte und also ein Vermögensschaden vorläge. Weil der Vermögensschaden bei Betrug und Untreue gleichläuft, muss Gleiches auch für den hier interessierenden Fall gelten (MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 849). Zudem sind nur solche Umstände geeignet, einen Vermögensverlust zu kompensieren, die das Opfer gerade aufgrund seiner täuschungsbedingten Selbstschädigung erlangt. Die hier in Rede stehende ärztliche Behandlung wurde aber bereits vor der Vermögensverfügung erbracht (MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 851; *Kölbel JZ* 2013, 849 [852]).

Hinweis: Der BGH wendet die streng formale Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts auch in anderen Konstellationen an. Ein Schaden soll demnach auch entstanden sein, wenn Pflegeleistungen erbracht werden, die Pflegekräfte aber nicht hinreichend beruflich qualifiziert sind, sodass kein Vergütungsanspruch entsteht (BGH NJW 2014, 3170 [3171 f.], dagegen aber MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022 § 263 Rn. 858).

c) „Greenwashing“ als Betrug?

aa) Einführung

Bereits 2003 stellte *Arzt* fest: „Bio ist ‚in‘ und öko ist auf dem Weg dahin.“ (*Arzt* in: *Dölling* [Hrsg.], FS Lampe, 2003, S. 673). In den vergangenen 20 Jahren ist das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung eines nachhaltigen Lebensstils nicht nur durch den berühmten Klimabeschluss des BVerfG weiter gestiegen. Konsument:innen sind vermehrt dazu bereit, für „biologische“, „ökologische“, „klimaneutrale“ oder „nachhaltige“ Produkte mehr Geld auszugeben als für „konventionelle“ Produkte. Der Markt hat hierauf reagiert und so finden sich beispielsweise auch bei zahlreichen Discountern mittlerweile Bio-Eigenmarken, die offensiv beworben werden (vgl. z.B. [Aldi Süd](#), [Lidl](#) oder [Penny](#)). Doch auch jenseits der Nahrungsmittelindustrie versuchen Unternehmen durch gezielte Werbung bzw. spezielles Produktdesign sich sowie ihren Produkten ein „grünes“ Image zu verschaffen, um auf diese Weise die Kundinnen und Kunden zum Kauf zu bewegen (vgl. z.B. das Marketing von [IKEA](#), [Shell](#) oder [H&M](#)).

Die Schönfärberei von umweltbezogenen Tatsachen wird neudeutsch gerne auch als „Greenwashing“ bezeichnet. Mit der Zunahme des „Greenwashings“ stellt sich die Frage, inwiefern ein solches Verhalten strafrechtliche Relevanz entfaltet, sofern die angepriesene „Grünheit“ nicht mit der Realität übereinstimmt. Allein der Umstand, dass Umweltwerbung von der Rechtsprechung mit Blick auf das Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen (§ 5 UWG) eher streng gehandhabt wird (hierzu ausführlich *BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele*, 24. Ed. 1.4.2024, § 5 Rn. 402 ff.), sagt noch nichts über die Strafbarkeit aus. Als einschlägiger Straftatbestand kommt insb. der Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB) in Betracht, bei dem bereits das Tätigen von unrichtigen vorteilhaften Angaben Strafe nach sich ziehen kann (ausführlich hierzu z.B. *Mosbacher* NJW

2023, 14; aktuell Beachtung findet insb. das laufende Verfahren gegen die [Deutsche-Bank-Tochter DWS](#), die in Verkaufsprospekten ihre nachhaltigen ESG-Fonds „grüner“ beworben haben soll, als sie es waren). Für den Alltag relevanter dürfte jedoch die Frage sein, ob solches „Greenwashing“ den Straftatbestand des „normalen“ Betrugs (§ 263 StGB) erfüllen kann. Erforderlich ist hierfür insbesondere eine Täuschung über Tatsachen sowie die Herbeiführung eines Vermögensschadens.

bb) Täuschung über Tatsachen

Bereits das Tatbestandsmerkmal der Täuschung über Tatsachen verdient besondere Aufmerksamkeit. Allgemeine Ausführungen zu diesem Tatbestandsmerkmal finden sich bereits in den [KK 116 ff.](#) In der Regel wird es an spezifischen Aussagen gegenüber einem einzelnen Kunden fehlen, die potenzielle Täuschung erfolgt vielmehr im Rahmen des alltäglichen Massengeschäftsverkehrs.

Als Anknüpfungspunkt können dabei sowohl das (Verpackungs-)Design als solches wie auch „grüne“ Begriffe oder die Verwendung von (Umwelt-/Öko-)Siegeln in Betracht kommen. Mit solchen Aufdrucken sollen bei den Kund:innen Assoziationen hervorgerufen werden, wobei dies allein nicht für das Bejahen einer betrugsrelevanten Täuschung ausreicht. Es gilt zu untersuchen, ob sich ein „täuschungstauglicher“ Aussagegehalt ermitteln lässt (ausführlich zum Vorliegen einer Täuschung bei der Fallkonstellation des „Greenwashings“ *Schrott/Mayer GA 2023, 615 [617 ff.]*).

An einem hinreichenden Erklärungswert fehlt es, sofern auf der Verpackung lediglich ganz allgemein grüne Landschaften abgebildet werden bzw. wenn gezielt bräunlicher/gräulicher Karton verwendet wird, um so den Eindruck zu erwecken, es werde Recyclingpapier verwendet.

Sofern bestimmte Begrifflichkeiten verwendet werden, ist danach zu differenzieren, ob diese Begriffe vom Hersteller näher konkretisiert bzw. gesetzlich definiert werden oder aber ob es sich um vage Begriffe handelt. Sofern beispielsweise auf der Packungsrückseite weiterführende Hinweise zur „Umweltfreundlichkeit“ des Produkts zu finden sind, liegt ein Fall des spezifizierten Informationsaustauschs vor, sodass eine Täuschung angenommen werden kann. Eine Konkretisierung kann auch durch den Gesetzgeber erfolgen (so sind z.B. die Bezeichnungen „biologisch“ und „ökologisch“ durch die Verordnung [EU] 2018/848 für landwirtschaftliche Erzeugnisse definiert, weshalb durch die Verwendung dieser Begrifflichkeiten bspw. auf der Verpackung eines Käses konkludent die Aussage getroffen wird, dass die von der VO aufgestellten Voraussetzungen eingehalten wurden). Bei vagen Begrifflichkeiten gilt es einen tatsachenbezogenen „Begriffskern“ herauszudestillieren (Laienperspektive) und zu prüfen, ob zumindest dieser Kernbereich eingehalten wird (im Einzelnen zu verschiedenen Begriffen *Schrott/Mayer* GA 2023, 615 [621 ff.]).

Auch bei der Verwendung spezieller Siegel kann eine Täuschung angenommen werden, sofern es einen einsehbaren Katalog an Qualitätsanforderungen gibt (MüKoStGB/*Hefendehl*, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 101). Ob es sich um ein durch den Gesetzgeber oder die Privatwirtschaft geschaffenes Siegel handelt, spielt keine Rolle.

cc) Schaden

Infolge der Täuschung muss es auf Opferseite zu einem Vermögensschaden gekommen sein. Geschütztes Rechtsgut von § 263 StGB ist nämlich nicht die Dispositionsfreiheit, sondern das Vermögen. Erforderlich ist daher, dass sich bei einer objektiven Gesamtsaldierung die wirtschaftliche Lage auf Seite des „Opfers“ nach der Vermögensverfügung als nachteilig gegenüber der Lage vor der Verfügung darstellt. Bei wirtschaftlich ausgeglichenen Austauschgeschäften ist daher in der Regel kein Schaden anzunehmen. Sofern die Gegenleistung jedoch „ihr Geld nicht wert“ ist, der Verkehrs- bzw. Marktpreis also unter dem bezahlten Preis liegt, kann jedoch auch bei Austauschgeschäften ein Schaden vorliegen. Bei der Ermittlung des Marktpreises ist die Ware genau in den Blick zu nehmen. Das bloße Fehlen einer zugesicherten Sacheigenschaft reicht für sich genommen noch nicht aus, um einen Vermögensschaden zu bejahen (ausführlich zum Vorliegen eines Schadens in Fällen des „Greenwashings“ *Schrott/Mayer GA 2023, 675*).

Es ist zu unterscheiden, ob sich das Greenwashing unmittelbar auf die Produktsubstanz, unmittelbar auf das Produkt (insb. dessen Herstellung) oder aber auf das Unternehmen bezieht.

Sofern sich die Täuschung auf die *Produktsubstanz* bezieht (z.B. wird konventionelle Baumwolle anstelle von hochwertiger, ungespritzter [und daher teurerer] Bio-Baumwolle für ein T-Shirt verwendet), bestehen hinsichtlich der Feststellung eines Schadens in der Regel keine Probleme. Die substanziiell anderen Produkteigenschaften wirken sich schließlich für gewöhnlich unmittelbar negativ auf den Marktpreis aus, sodass die minderwertige Gegenleistung die Vermögenseinbuße durch Zahlung des Kaufpreises nicht vollständig ausgleichen kann. Auf Käuferseite entsteht ein Negativsaldo und somit ein Schaden.

Häufiger bezieht sich die schönfärbende Aussage jedoch nicht auf die Produktsubstanz, sondern die „grüne“ *Herstellung* des Produkts (unmittelbar *produktbezogenes* Greenwashing). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn mit der **Klimaneutralität einer Flüssigseife** geworben wird. Auch wenn über die angebliche Klimaneutralität getäuscht wird, hat dies keinen Einfluss auf die pure Sachsubstanz, Zusammensetzung oder Brauchbarkeit des Produkts (um im Beispiel zu bleiben: die Seife kann unabhängig von ihrer Klimaneutralität genauso gut zum Händewaschen genutzt werden). Doch auch bei solchen Produkten dürfte häufig objektiv ein Schaden feststellbar sein, da sich in der Regel auch eine „grüne“ Herstellung auf den Marktpreis auswirken wird (werden die im Rahmen der Herstellung entstehenden Zusatzkosten doch auf den Konsumenten umgelegt).

Der Versuch in der Literatur, über einen „persönlichen Schadens*nichteinschlag*“ den Vermögensschaden wieder zu eliminieren, indem darauf verwiesen wird, zwar sei die Kennzeichnung als „bio“ unzutreffend, aber für den Einsatzzweck des Verbrauchers irrelevant (*Heghmanns* ZIS 2015, 102), ist zurückzuweisen. Erwirbt man Eier in der irrtümlichen Vorstellung, es handele sich um Bio-Eier, und liegt der Marktpreis für nicht diese Kriterien erfüllende Eier darunter, so lässt sich ein Schaden nicht darüber ausschließen, man habe die Eier nicht weiterverkaufen wollen. Wenn dem Kunden die Eigenschaft „bio“ wiederum egal gewesen wäre, so wäre bereits ein Irrtum zu verneinen.

Letztlich scheint die Argumentation über einen Schadens*nichteinschlag* der untaugliche Versuch zu sein, den schmalen Bereich eines Betrugs in diesem Segment im Sinne der Industrie wieder zu eliminieren.

Teilweise bezieht sich das Greenwashing nicht auf ein bestimmtes Produkt, sondern auf das *Unternehmen* als solches und es wird z.B. mit dessen **Klimaneutralität** geworben. Zwar gibt es zunehmend Anzeichen dafür,

dass auch die von einem Unternehmen übernommene ökologische Verantwortung als Kaufkriterium Bedeutung gewinnt. Es liegt auf der Hand, dass auch solche Mehrkosten letztlich auf die Konsumentin umgelegt werden. Allerdings fehlt es am direkten Zusammenhang zwischen Schönfärberei und konkretem Produkt, sodass sich ein spezifisch messbarer Einfluss auf den Marktpreis wohl nicht feststellen lässt. Der Kunde wird in einem solchen Fall daher in seinem Vertrauen getäuscht, nicht aber an seinem Vermögen geschädigt. Ein anderes Ergebnis ergibt sich, mangels Einschlägigkeit einer der drei Fallgruppen, auch nicht aus der *Lehre vom individuellen Schadenseinschlag* (generell zu dieser Lehre *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 13 Rn. 201 ff. sowie das entsprechende Problemfeld: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/263/obj-tb/schaden/schadenseinschlag/>). Da die *Zweckverfehlungslehre* bei wirtschaftlich ausgeglichenen Austauschgeschäften mit gekoppelter ideeller Erwartung abzulehnen ist, kann auch nicht auf diese Weise ein Schaden konstruiert werden (*MüKoStGB/Hefendehl*, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1068 f.).

dd) Fazit

Insbesondere beim Vorliegen einer Täuschung (was im Einzelfall zu ermitteln ist), die sich unmittelbar auf die Produksubstanz oder das Produkt bezieht, kann „Greenwashing“ den Tatbestand des § 263 StGB erfüllen. Letztlich ergeben sich bei dieser Fallgruppe jedoch keine spezifischen Besonderheiten, vielmehr sind die allgemeingültigen Feststellungen zum Betrug auch hier anwendbar.

d) Submissionsbetrug

aa) Definition und praktische Bedeutung

Unter Submissionsabsprachen oder Ausschreibungsabsprachen sind Absprachen unter Anbietern bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand oder privater Auftraggeber zu verstehen, die darauf abzielen, dass die Konkurrenten überhöhte „Scheinangebote“ abgeben, damit reihum jeweils ein Unternehmer mit seinem Angebot als „Günstigster“ den Zuschlag erhält. Ggf. verpflichtet sich derjenige, der nach der Absprache den Zuschlag erhalten soll, auch zu Ausgleichszahlungen gegenüber den Mitbietern.

bb) Problemverortung

→ Betrug

Die Bestimmung des Vermögensschadens weist Probleme auf, da der Vergleich von Leistung und Gegenleistung anhand eines Marktwertes wegen des fehlenden Wettbewerbs aufgrund der Absprachen schwierig ist.

→ Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen: § 298 StGB

Die Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gem. § 298 StGB kommt ohne das Merkmal des Vermögensschadens aus und stellt eine zusätzliche Pönalisierung der Verletzung des Vertrauens in den freien Wettbewerb dar.

cc) Fall zu den Submissionsabsprachen (nach BGH NJW 1992, 921; NStZ 2001, 540)

A ist neben seinem Standgeschäft, dem Garten- und Sargbau, auch im Bereich des Ausbaus von Flussrinnen für den Schifffahrtsverkehr tätig. Dies macht er aber nicht mit seiner kleinen Firma allein. Vielmehr schließt er sich zu solchen Projekten mit den Baufirmen Schwabenhoch und Klostermann zusammen. Zusammen firmieren sie unter der Bezeichnung BG-A (BG = Bietergemeinschaft).

Als solche nahmen sie auch an der förmlichen Ausschreibung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (W&S) Bingen zum Ausbau der Schifffahrtsrinne des Rheins (sog. Bauvorhaben Ehrental) teil. Da der Markt hart umkämpft ist und eine einzelne Bietergemeinschaft unter ehrlichen Bedingungen nach As Verständnis sowieso keine Chance hat, nahm er Kontakt mit den Bietergemeinschaften BG-B und BG-C auf. Die drei Bietergemeinschaften trafen eine Vereinbarung über die Bildung eines Kartells über die Vergabe von Wasserbauarbeiten an die Mitglieder des Kartells. Auch kam es zu einer Einigung über die abzugebenden Angebotspreise bzgl. des Bauvorhabens Ehrental, die bezweckte, dass der Auftrag an die BG-B vergeben werden sollte.

Dazu wurden folgende Angebotspreise vereinbart:

BG-A: 22.365.000 €

BG-B: 21.000.000 €

BG-C: 21.840.000 €

Die Berechnung der Angebotspreise fand wie folgt statt: Zuerst wurde eine sog. **Nullbasis** festgelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel aller innerhalb des Kartells abgegebenen (reell kalkulierten) Angebote unter

Vernachlässigung des höchsten und des niedrigsten Angebotes errechnet. Hier wurde also intern reell berechnet, welcher Preis tatsächlich festzusetzen war, um den ausgeschriebenen Auftrag wirtschaftlich vernünftig durchführen zu können. Heraus kamen 15 Mio. Euro (Nullbasis = 100 %). Dieser reelle Betrag musste nun noch aufgestockt werden. Zum einen um die sog. **Präferenzzahlungen** (also Ausgleichszahlungen) an die Kartellmitglieder (4 Mio. Euro) und dann noch um **Zahlungen an die Außenseiter** (BGen X und Y), welche außerhalb des inneren Kartellkreises standen, aber sog. Schutzangebote abgeben sollten, die deutlich über den von diesem Kartell abgegebenen Preis liegen mussten. Diese Außenseiter sollten insgesamt 2 Mio. Euro bekommen. Daraus ergab sich, dass die BG-B mit 21 Mio. Euro an den Start ging. Die anderen BGen setzten ihre Angebote dann absprachegemäß um 4 % bzw. 6,5 % über diese Summe.

Für den Fall, dass die BG-B den Auftrag nicht bekommen sollte, war vorgesehen, dass die obsiegende BG der BG-B eine Präferenzvergütung i.H.v. 1,1 Mio. Euro zahlen und die Außenseiterabfindungen (2 Mio. Euro) übernehmen sollte.

In den Angeboten gegenüber dem W&S Bingen wurde versichert, dass keine Preisabsprachen mit anderen Firmen getroffen worden seien. Falls dies absprachewidrig doch der Fall sein sollte, gingen sie die Verpflichtung ein, eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Den Zuschlag erhielt die an dritter Stelle liegende BG-A, da das W&S Bingen festgestellt hatte, dass die BG-A Vergünstigungen in das Angebot eingebaut hatte, die ihnen im Ergebnis den Zuschlag sicherte.

Nach Ausführungen der Arbeiten leistete die Bundesrepublik Deutschland an die BG-A 22.365.000 Euro. Dieser Gesamtpreis lag unterhalb dessen, was das W&S Bingen im Rahmen seiner Vorkalkulation ermittelt hatte.

Der gezahlte Gesamtpreis bewegte sich außerdem innerhalb des von einem Sachverständigen errechneten Bereichs „angemessener Gebote“.

dd) Strafbarkeit des Submissionsbetrugs nach § 263 StGB

Anhand des Beispielsfalls soll zunächst die Strafbarkeit von Submissionsabsprachen als Betrug untersucht werden.

Strafbarkeit der (Mitglieder der) BG-A gem. § 263 StGB zu Lasten des Staates:

- Täuschung (+), Aussage, Angebot sei ohne Absprache mit anderen Bietergemeinschaften erfolgt. Aber selbst bei Fehlen einer diesbezüglichen ausdrücklichen Versicherung wäre eine (dann konkludente) Täuschung zu bejahen. Der Erklärungsinhalt des Angebots ist nämlich normativ durch das Verbot entsprechender Kartellabsprachen (§ 1 GWB) vorstrukturiert (vgl. allgemein zu einer normativen Vorstrukturierung des Erklärungsinhalts MüKoStGB/Hefendehl, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 155 ff.).
- Irrtum (+), Sachbearbeiter ging von absprachefreiem Angebot aus.
- Vermögensverfügung (+), durch Zuschlag (Eingehungsbetrug)

Problem: Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden wird nach wirtschaftlicher Vermögenslehre unter Vergleich von Leistung und Gegenleistung anhand des Marktwertes ermittelt.

Problematisch ist indes, dass es bei Ausschreibungen in Bezug auf das geplante Projekt keinen vorab feststehenden und objektiv feststellbaren Marktpreis gibt: bei Ausschreibungsobjekten handelt es sich um Unikate; denkbar ist allenfalls die Ermittlung eines *groben Preisrahmens*. Ein solcher Preisrahmen wurde vorliegend nicht überschritten, da der Preis unterhalb der Vorkalkulation des W&S Bingen und innerhalb der vom Sachverständigen als „angemessen“ befundenen Spanne lag. Möglicherweise könnte ein Schaden aber darin liegen, dass der Getäuschte das Ausschreibungsobjekt *auch zu einem geringeren Preis hätte erlangen können?*

(1) Entwicklungslinien in der Rechtsprechung:

- Seit 1961 (BGH NJW 1962, 312 [313], Freiburger Mensa-Fall): kein Betrug mangels eines Vermögensschadens.
- 1992 (BGH NJW 1992, 921): Wandel in der Rspr.; ausreichend für einen Vermögensschaden ist die Überzeugung des Tatrichters auf der Grundlage von Indizien, aus denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Auftraggeber ohne die Absprache und die Täuschung durch den Auftragnehmer ein nur geringeres Entgelt hätte versprechen und zahlen müssen. Indizien sollen sein:
 - Kartellbildung als solche

-
- Aufhebung der Heimlichkeit des Angebots
 - Präferenzzahlungen an andere Kartellmitglieder
 - 2001 (BGH NStZ 2001, 540 [541]): Der erzielbare Preis ist der erzielte Preis abzüglich der absprachegemäß bedingten Preisaufläge. Dies gilt auch bei freihändiger privater Vergabe. Dabei sind Schmiergeldzahlungen und Ausgleichszahlungen (an die anderen an der Absprache beteiligten Unternehmer gezahlten Abstandssummen) nahezu zwingende Beweisanzeichen dafür, dass der ohne Preisabsprache erzielbare Preis den tatsächlich vereinbarten Preis unterschritten hätte.

(2) Kritik an neuer Rechtsprechung:

- Schadenseintritt wäre nur möglich, falls der Leistung ein Verkehrswert zukommt. Die Rechtsprechung sieht den Schaden letztlich im *Verlust eines hypothetisch günstigeren Vertragsabschlusses*; sie unterstellt nämlich, dass ein Kontrahieren auch zu einem um die Schmiergeld- und Ausgleichszahlungen verringerten Preis möglich gewesen wäre. Indes handelt es sich dabei lediglich um eine (irrelevante) Erwerbssaussicht, die sich noch nicht zu einer *vermögenswerten Exspektanz* verdichtet hat.
- Die Bildung des hypothetischen Marktpreises ist im Strafverfahren unzulässig.
- Schließlich ist auch unsicher, ob *Motiv* und *Wirkung* von Kartellen in jedem Fall tatsächlich Preissteigerungen sind.

(3) Alternative Modelle zur Begründung des Schadens:

- Schaden auch durch Sachverständigengutachten oder Vorkalkulationen der Ausschreibenden ermittelbar. Ergebnis wäre der angemessene Preis.

Problem: Angemessener Preis unvereinbar mit dem marktwirtschaftlichen System sowie dem Zweck der Ausschreibung.

- Schaden liegt in Verhinderung von unverfälschtem Wettbewerb.

Problem: Diese Sichtweise ist gerade nicht mit der Lehre von den Exspektanzen vereinbar.

- Schaden durch wirtschaftliche Zweckverfehlung zu ermitteln.

Problem: Zweckverfehlung leidet an dem Problem der vagen Umsetzbarkeit.

(4) Strafbarkeit der Mitglieder der BG-B und BG-C:

Fraglich ist, ob sich auch die Mitglieder der BG-B und BG-C gem. § 263 StGB strafbar gemacht haben. Zunächst ist – je nach vertretener Ansicht zum Schaden (s.o.) – der objektive Tatbestand des § 263 erfüllt, ohne dass es dazu einer Zurechnung gem. § 25 II bedürfte (aus Klarstellungsgründen kann allerdings § 25 II erwähnt werden). Die Mitglieder der BGen B und C haben nämlich ebenfalls getäuscht, indem sie bei Abgabe ihrer Angebote erklärt haben, dass keine Absprache mit anderen Bietergemeinschaften stattgefunden habe. Es liegt auch ein diesbezüglicher Irrtum sowie eine Vermögensverfügung – Zuschlag an die BG-A – vor. Ebenfalls ist der Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensverfügung zu bejahen. Es genügt nämlich,

dass der durch die BGen B und C verursachte Irrtum zumindest **mitursächlich** für die Verfügung an die BG-A gewesen ist. Dies kann bejaht werden, denn hätten die BGen B und C nicht getäuscht – hätten sie also wahrheitsgemäß angegeben, dass sie sich mit der BG-A abgesprochen hatten – hätte auch die BG-A nicht den Zuschlag erhalten.

Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Folgt man der Ansicht der Rspr., dürfte insbesondere auch die Stoffgleichheit zwischen der erstrebten Bereicherung (Präferenzzahlungen) und dem Schaden zu bejahen sein, da der Schaden des Staates letztlich dadurch bemessen wird, dass er einen um die Präferenzzahlungen erhöhten Preis zahlt. Daneben könnte man auch daran denken, eine Drittbereicherungsabsicht zu bejahen, da der Zuschlag an die andere BG ein *notwendiges Zwischenziel* für die eigene Bereicherung (Präferenzzahlung) darstellt.

ee) Strafbarkeit des Submissionsbetrugs nach § 298 StGB

(1) Historische Entwicklung

Frühe Bemühungen, einen Sonderstrafatbestand der Einflussnahme auf die Vergabe zu schaffen, scheiterten bis 1997 vor allem am erfolgreichen Widerstand der Wirtschaft. Es bestand lediglich die Möglichkeit der Ahndung als Kartellordnungswidrigkeit nach dem GWB.

Erst 1997 wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption § 298 StGB eingeführt. Die ursprüngliche Intention der Behebung prozessualer Probleme beim Betrug war nach der Rheinausbauentscheidung des

BGH (NJW 1992, 921, dazu KK 148 ff.) eigentlich obsolet. Schwerpunkt liegt nun auf dem Wettbewerbsschutz; im Ergebnis ist die Umgehung der Probleme der Beweisbarkeit des Vermögensschadens intendiert.

(2) Geschütztes Rechtsgut und Systematik des § 298 StGB

Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen in den freien Wettbewerb bei Ausschreibungen als Institution des Wirtschaftslebens. Weiterhin geschützt ist das Vermögen des Veranstalters der Ausschreibung, wenn das „bestimmte Angebot“ seine Interessen berührt. Streitig und im Ergebnis abzulehnen ist, ob – so die h.M. – auch das Vermögen der (potenziellen) Mitbewerber geschützt ist. Ihre Vermögensinteressen sind insofern nicht hinreichend konkretisiert.

- Tauglicher Täter kann jedermann sein; kein Sonderdelikt.
- Tatsituation: Ausschreibung gem. Abs. 1 oder freihändige Vergabe gem. Abs. 2

Ausschreibung ist ein Verfahren, mit dem ein Veranstalter Angebote einer Mehrzahl von Anbietern für die Lieferung bestimmter Waren/Leistungen einholt. Der Ausschreibende will unter den Angeboten auswählen können, was freien Wettbewerb voraussetzt. Erfasst sind insbesondere auch öffentliche Ausschreibungen im Hinblick auf die Vergabe-VO, welche einen Hauptteil der gesetzgeberischen Motivation ausgemacht haben.

Über Abs. 2 gilt dies auch bei einer freihändigen Vergabe nach vorangegangenem Teilnahmewettbewerb. Dort sind die Kriterien einer „echten Ausschreibung“ zwar nicht erfüllt; der Vergebende will gleichwohl aus nicht abgesprochenen Angeboten auswählen können. Wesensmerkmal ist somit nicht die freihändige

Vergabe, sondern vielmehr der Teilnahmewettbewerb, der das Vertrauen des Veranstalters und die Pönalisierung nach § 298 StGB erst rechtfertigt.

Tathandlung ist die Abgabe eines Angebots, beruhend auf einer rechtswidrigen Absprache, mithin einer kartellrechtswidrigen Absprache gem. § 1 GWB mit dem Ziel, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

Subjektiver Tatbestand: Bedingter Vorsatz reicht aus. Dieser muss sich auch auf die Rechtswidrigkeit der Absprache erstrecken. Zusätzlich ist Kenntnis des Ziels der Absprache erforderlich. Str. ist, ob Ziel als technische Absicht auszulegen ist. Nach richtiger Ansicht wird dies vom Wortlaut des § 298 StGB nicht gefordert (MüKoStGB/Hohmann, 4. Aufl. 2022, § 298 Rn. 85).

Vollendung und Tätige Reue (Abs. 3): Die Tat ist mit Abgabe des auf der Absprache beruhenden Angebots vollendet. Ausreichend und nötig ist also der Zugang beim Veranstalter. Erkennt der Veranstalter die Absprache und schließt die Unternehmen vom Vergabeverfahren aus, so ändert dies nichts an der Strafbarkeit (vgl. LG Düsseldorf WuW 2007, 1135).

Die Tätige Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund soll dem frühen Vollendungszeitpunkt und der daher abgeschnittenen Möglichkeit des Rücktritts Rechnung tragen.

Konkurrenzen: § 263 StGB und § 298 StGB verdrängen sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgüter nicht wechselseitig, beide Tatbestände sind also nebeneinander anwendbar.

(3) Strafrechtliche Würdigung des Beispielfalls

Strafbarkeit der Mitglieder der BG-A nach § 298 StGB:

- Mitglieder der BG-A sind – unterstellt, es handelt sich dabei um natürliche Personen – taugliche Täter; es handelt sich um eine förmliche Ausschreibung i.S.d. Abs. 1 (+)
- Ausschreibung über Dienstleistung (vgl. dazu NK-StGB/*Dannecker*, 6. Aufl. 2023, § 298 Rn. 64) (+)
- rechtswidrige (gemeint kartellrechtswidrige) Absprache
 - hier: Verstoß gegen § 1 GWB mit dem Ziel, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen (+)
- Angebot beruht auf Absprache (+)
- Vorsatz (+)
- Ergebnis: Strafbarkeit (+)

Daneben haben sich auch die Mitglieder der BG-B und BG-C gem. § 298 StGB strafbar gemacht.

Konkurrenzverhältnis zu § 263: Tateinheit zu § 263 wegen unterschiedlicher Rechtsgüter, da § 298 StGB jedenfalls auch ein kollektives Vertrauensrechtsgut schützt.

5. AT-Schwerpunkt 1: Geschäftsherrenhaftung und Garantenstellung des Compliance-Officers

a) Allgemeines

Unter dem Topos der **Geschäftsherrenhaftung** wird diskutiert, ob sich Führungspersonen in Unternehmen wegen eines unechten Unterlassungsdelikts strafbar machen können, wenn sie Straftaten untergeordneter Mitarbeiter nicht verhindern. Ob sich eine entsprechende Garantenpflicht (i.S.d. § 13 I StGB) von Geschäftsherren dogmatisch legitimieren lässt, ist umstritten.

b) Fallbeispiel

G ist Geschäftsführer einer großen GmbH, die verschiedenartige (Hoch-)Bauleistungen erbringt. Unterhalb der Geschäftsführungsebene gibt es mehrere leitende Angestellte, die jeweils für einen bestimmten Bereich von Leistungen zuständig sind (etwa Einfamilienhäuser; gewerbliche Bauleistungen; Freizeitanlagen). Diese leitenden Angestellten sind auf ihrem jeweiligen Sachgebiet insbesondere für die Erstellung entsprechender Angebote, für die Koordination der eigentlichen Baumaßnahmen sowie für die Erstellung von Rechnungen verantwortlich. Um die Motivation seiner Führungskräfte zu erhöhen, verspricht G diesen Bonuszahlungen, wenn die von ihnen betreuten Bauprojekte eine bestimmte Umsatzgrenze im Jahr überschreiten.

A, der den Sachbereich „Einfamilienhäuser“ in seiner Verantwortung hat, ist aufgrund seines verschwenderischen Lebensstils in finanzieller Not. Aus diesem Grund möchte er sich auf jeden Fall die jährliche Bonuszahlung sichern. Da ihm dies auf legalem Weg nicht möglich erscheint, hat er folgenden Plan: Er legt der Rechnung gegenüber dem Kunden K Personalkosten zugrunde, die die branchenüblichen Stundentarife um

8 % überschreiten. A hofft, dass K dies nicht bemerken werde. Immerhin wurde in dem ursprünglichen Angebot nur angegeben, dass bzgl. des Personaleinsatzes der „branchenübliche Stundensatz“ angesetzt werde, eine konkrete Bezifferung wurde also nicht vorgenommen. Aufgrund gewisser Unwägbarkeiten (bautechnisch schwierige Lage des Baugrundstücks) sah das Angebot zudem auch keine fest verbindliche Endsumme vor, sondern der Rechnungsbetrag darf vereinbarungsgemäß um maximal 5 % vom Angebotspreis abweichen.

Bevor die Rechnung an den Kunden K versendet wird, wird sie nochmals dem G vorgelegt, wie dieser es ab einem bestimmten Rechnungsvolumen rein pro forma wünscht. Entgegen seiner üblichen Vorgehensweise wirft G einen vertieften Blick in das Dokument und entdeckt dort auch die Berechnung überhöhter Personalkosten. Da er denkt, dass dies letztlich dem Unternehmen zugutekommt, schreitet er allerdings nicht dagegen ein. Die Rechnung wird schließlich auf Veranlassung des A an K versendet und anstandslos beglichen.

Strafbarkeit von A und G gem. § 263 StGB?

c) Lösung

aa) Strafbarkeit des A

Die Betrugsstrafbarkeit des A ist weitgehend unproblematisch: Er hat den Kunden K über die Höhe der üblichen Stundensätze getäuscht. K erlag auch einem entsprechenden Irrtum und beglich die überhöhte Rechnung (Vermögensverfügung, Schaden).

Bezüglich des subjektiven Tatbestandes ist darauf hinzuweisen, dass eine eigennützige Bereicherungsabsicht ausscheidet. Denn der intendierte Vermögensvorteil (Bonuszahlung) ist nicht mit dem Schaden des K (überhöhte Rechnung) stoffgleich. Allerdings kann eine Drittbereicherungsabsicht bejaht werden, da es sich bei der Bereicherung *der GmbH* um ein *notwendiges Zwischenziel* zur Erlangung seiner Sonderzahlung handelt.

Zur Vertiefung des Merkmals der „Stoffgleichheit“ siehe das entsprechende Problemfeld auf strafrecht-online: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/263/subj-tb/397823025/>

→ § 263 (+)

bb) Strafbarkeit des G

Anhaltspunkte für eine Beteiligung durch aktives Tun an der Tat des A bestehen nicht. Insbesondere wurde kein gemeinschaftlicher Tatentschluss gefasst.

Dem G wurde die Rechnung rein pro forma vorgelegt. Sie bedurfte also nicht etwa positiv seiner Genehmigung. Nach überwiegender Ansicht (vgl. das Problemfeld Abgrenzung Tun/Unterlassen <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/unterl/tb/tun-unterl/>) kommt daher nur ein Unterlassen in Betracht.

Problematisch ist, ob G eine **Garantenpflicht** zur Verhinderung der Straftat des A innehatte:

- Der BGH (BGH NJW 2012, 1237; NStZ 2018, 648) und die h.M. in der Literatur (etwa *Roxin* StrafR AT II, 2003, § 32 Rn. 134 ff.) bejahen eine solche *Geschäftsherrenhaftung*. Diese wird aber dadurch begrenzt, dass eine Strafbarkeit nur bei Nichtverhinderung von **betriebsbezogenen Straftaten** in Betracht kommt. Die Betriebsbezogenheit ist nach Ansicht der Rechtsprechung zu bejahen, wenn die Tat „einen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Begehungstäters oder mit der Art des Betriebes aufweist“ (BGH NJW 2012, 1237 [1238], zu anderen Konkretisierungen des Merkmals der Betriebsbezogenheit s. *Noll* Grenzen der Delegation von Strafbarkeitsrisiken durch Compliance, 2018, S. 66 f.).

→ Bezogen auf den Ausgangsfall wäre demnach eine entsprechende Garantenstellung zu bejahen.

Als **Argument für die Bejahung** der Geschäftsherrenhaftung wird insbesondere vorgebracht, dass Leitungspersonen infolge ihrer Weisungsbefugnisse sowie ihres überlegenen Informationsfundus den Betrieb *beherrschen* und somit prinzipiell auch betriebsbezogene Straftaten von Mitarbeitern verhindern könnten. Insoweit bestehe auch eine Parallele zu *Sachgefahren*: Nach ganz überwiegender Ansicht ist die Führungsebene nämlich zur Verhinderung von mit dem Betrieb einhergehenden *sächlichen* Gefahrenquellen verantwortlich. Nichts anderes könne daher für „Personengefahren“ gelten. Schließlich sei eine entsprechende Garantenstellung auch Ausdruck eines fairen Nutzen-Lastenausgleichs: Unternehmen begründeten privatnützige Vorteile für deren Inhaber, schafften aber zugleich Risiken für die Allgemeinheit. Von daher sei es – als Kehrseite der privaten Vorteile – nur angemessen, wenn Unternehmer zur Verhinderung von aus dem Betrieb resultierenden Straftaten verpflichtet seien.

- Gegen eine solche Geschäftsherrenhaftung werden aber auch **gewichtige Bedenken** vorgetragen:
So wird zunächst das *Autonomieprinzip* angeführt: Die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitnehmers müsse respektiert werden. Diese stelle eine „normative Barriere“ dar, die einer Unterlassungsstrafbarkeit des Betriebsinhabers für von Arbeitnehmern begangene Straftaten entgegenstehe (*Hefendehl GA 2019, 705 [711]*).
Darüber hinaus wird auch mit einem *Gegenschluss* aus § 357 StGB argumentiert: Es fehle an einer § 357 StGB vergleichbaren Vorschrift für den Geschäftsherrn (so noch *SK-StGB/Rudolphi/Stein*, 8. Aufl. 2011, § 13 Rn. 35a) Die h.M. wendet gegen dieses Argument allerdings ein, § 357 StGB sei Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens und stehe der Geschäftsherrenhaftung daher nicht entgegen (siehe etwa *Roxin StrafR AT II, 2003, § 32 Rn. 140*).
Im Übrigen sei auch der Begründungsansatz der h.M. kritisch zu sehen, wonach das Leitungsorgan die Gefahrenquelle Betrieb „beherrsche“. Dies würde der systeminternen Verantwortungsteilung nicht gerecht. Der Arbeitnehmer habe sich zu einem eigenständigen und selbstverantwortlichen Mitarbeiter im Team gewandelt. Es handele sich zudem weder beim Betrieb noch beim Arbeitnehmer per se um eine „Gefahrenquelle“. Es widerspreche schon dem allgemeinen Sprachgebrauch, einen autonomen Menschen als Gefahrenquelle aufzufassen; dies sei nur ausnahmsweise – in Fällen rechtlich abgesicherter Weisungsgewalt kraft öffentlich-rechtlich angeordneter partieller Unmündigkeit der Weisungsunterworfenen (Lehrer, Strafvollzugsbeamte, militärische Vorgesetzte) – zulässig (*Bock Criminal Compliance, 2011, S. 330 ff.*).

- Trotz der vorstehenden Argumente wird eher vereinzelt der Schluss gezogen, eine Geschäftsherrenhaftung sei ausnahmslos abzulehnen. Häufiger findet sich eine **differenzierende Ansicht**, wonach eine Garantenpflicht von Geschäftsherren lediglich dann zu bejahen sei, wenn sich die Mitarbeiterstrafat als Ausfluss einer vom Geschäftsherrn beherrschten *sächlichen* Gefahrenquelle darstelle.
→ Hiernach wäre eine Garantenpflicht des G zu verneinen. Insbesondere verwirklicht sich in der Angabe von erhöhten Stundensätzen auch keine – mit Bauunternehmungen einhergehende – *sächliche* Gefahrenquelle.

Garantenpflicht daher (+)/(-)

Insgesamt sprechen die besseren Argumente aber gegen eine (*unbeschränkte*) Geschäftsherrenhaftung.

Bejaht man dagegen eine Garantenpflicht, sind die weiteren Voraussetzungen einer Unterlassungsstrafbarkeit zu prüfen. Insofern soll unterstellt werden, dass A bei einem Einschreiten des G seinen Plan aufgegeben und die Rechnung nicht eigenmächtig versendet hätte (Quasi-Kausalität). Weiterhin müsste zu dem Streitstand Stellung bezogen werden, wie Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt abzugrenzen sind (dazu etwa *Rengier* Strafr AT, 15. Aufl. 2023, § 51 Rn. 15 ff.).

d) **Garantenstellung des Compliance Officers**

aa) **Begriffsbestimmung: „Compliance“**

Der Begriff der „Compliance“ hat in den letzten Jahren eine steile Karriere gemacht. 2010 stellte *Rotsch* noch fest, dass sich bereits 115.000.000 Suchergebnisse zu „Compliance“ bei google finden ließen (*Rotsch* ZIS 2010, 614) – mittlerweile sind es 2.930.000.000. Doch auch in der (Straf-)Rechtswissenschaft kommt es zu einer zunehmend intensiveren Befassung mit der Thematik (vgl. *Hefendehl* GA 2019, 705 [Fn. 22]).

Seinen Ursprung hat der Begriff, der direkt übersetzt „Konformität“ bedeutet, in der Medizin und dort der Frage nach der Bereitschaft der Patientin bzw. des Patienten zur Mitwirkung an der Therapie. Nach *Bürkle/Schieffer* lautet die prägnante Kurzdefinition für Compliance im rechtlichen Kontext: „Compliance = Organisierte Rechtskonformität“ (*Bürkle/Schieffer* in: *Bürkle/Hauschka/Schieffer* [Hrsg.], *Der Compliance Officer*, 2. Aufl. 2024, § 1 Rn. 3). In die gleiche Kerbe schlagend, wenngleich ausführlicher und auch das Ziel der Compliance-Maßnahmen erfassend, ist die Begriffsbestimmung von *Rotsch*. Demnach bezeichnet der Begriff Compliance zunächst die Gesamtheit der Maßnahmen, mit denen (präventiv) ein rechtmäßiges Verhalten der Unternehmensangehörigen gewährleistet werden soll. Erfasst seien aber auch repressive Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, eine drohende Sanktionierung im Konsens mit den Strafverfolgungsbehörden positiv zu beeinflussen. Letztlich werde es den Wirtschaftsunternehmen vor allem um eine Steigerung ihres Unternehmenswertes gehen: einerseits durch die Vermeidung von Kosten bzw. Imageschäden, andererseits durch eine Reputationsmaximierung (*Rotsch* in: *Rotsch* [Hrsg.], *Criminal Compliance*, 2015, § 1 Rn. 61, 45).

In Betracht kommen sowohl auf präventiver als auch auf repressiver Ebene verschiedenste Maßnahmen. Präventiv wird häufig zunächst eine spezifische Risikobewertung mit Blick auf das konkrete Unternehmen erfolgen. Ausgehend von diesem wird ein Code of Conduct bzw. Code of Ethics erstellt, der dann wiederum in Schulungen den Mitarbeitenden nähergebracht wird. Denkbar ist zudem die Einrichtung einer (anonymen) Whistleblower-Hotline (siehe zum „Whistleblowing“ bereits die [KK 55 ff.](#)). Auf repressiver Ebene kommen schließlich insbesondere interne Untersuchungen, aber auch die retrospektive Bewertung von Prozessen in Betracht.

Mit dem Begriff werden außerdem spezielle Unternehmensabteilungen bezeichnet, die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Unternehmen zuständig sind (Compliance-Abteilungen). Speziell im Bereich des Strafrechts (Criminal Compliance) stellt sich vor allem die Frage, wie es sich für die Unternehmensführung auswirkt, wenn diese geeignete Führungsmaßnahmen unterlässt und dadurch Straftaten von Mitarbeitenden ermöglicht. Nach *Bock* versteht man unter Criminal Compliance daher die „strafbewehrte Personalverantwortung der Unternehmensführer für den mangelhaften Einsatz von Instrumenten zur Verhinderung von Straftaten untergebener Mitarbeiter nach innen und außen“ (*Bock Criminal Compliance*, 2011, S. 22).

Zwar gehört die Wahrnehmung der Compliance-Pflicht und damit insb. die Entscheidungen über das „Ob“ der Einrichtung eines Compliance-Management-Systems sowie dessen wesentliche Ausgestaltung zum Kernbereich der Leitungsaufgaben der Unternehmensführung, sodass sie grds. dem Gesamtorgan zugewiesen ist. Möglich ist jedoch eine partielle horizontale oder vertikale Delegation (ausführlich hierzu *Schulz/Galster* in: *Bürkle/Hauschka/Schieffer* [Hrsg.], *Der Compliance Officer*, 2. Aufl. 2024, § 3 Rn. 21 ff.) Viele Unternehmen setzen mittlerweile sog. Compliance Beauftragte (Compliance Officer) ein, die die Einhaltung von Rechtsvorschriften überwachen sollen.

Mit dem Compliance-Trend gehen spezifische juristische Fragestellungen einher, die jedoch von den allgemeinen (wirtschafts-)strafrechtlichen Fragestellungen abzugrenzen sind. Besonderes Augenmerk verdient die Frage nach der Garantenstellung des Compliance Officers. Dazu folgende Abwandlung des obigen Falls zur Geschäftsherrenhaftung:

bb) Abwandlung vom Ausgangsfall (KK 158 f.):

Da G mitbekommt, dass viele Geschäftsführer-Kollegen auf Kongressen fast ausschließlich über „Compliance“ reden, entschließt er sich schließlich, auch bei seiner GmbH eine Compliance-Organisation einzuführen. Er engagiert daher den Compliance Officer C, der verschiedene Aufgaben übernimmt (u.a. Formulierung von Verhaltensgrundsätzen für Unternehmensmitarbeiter [code of conduct]; präventive rechtliche Beratung in Zweifelsfällen; Durchführung von Stichprobenkontrollen etc). Eigene Weisungs- bzw. Sanktionsbefugnisse stehen C aber nicht zu. Beim Auffinden etwaiger Rechtsverstöße hat er G zu informieren.

G, dem die Rechnung vor Versendung an K pro forma vorgelegt wird, wundert sich etwas über die vergleichsweise hohen Kosten des Gesamtbauwerks. Er legt die Rechnung daher C zur Prüfung vor. C erkennt die Zugrundelegung überhöhter Stundensätze.

Droht C eine Unterlassungsstrafbarkeit, wenn er G nicht über den Vorfall informiert?

cc) Lösung der Abwandlung (Garantenstellung von Compliance Officers)

Aufgeworfen ist somit die Frage nach der Garantenstellung von Compliance Officers (*Wessing/Dann* in: Bürkle/Hauschka/Schieffer [Hrsg.], *Der Compliance Officer*, 2. Aufl. 2024, § 8 Rn. 80).

- Der BGH legte – allerdings im Rahmen eines obiter dictums – dar, einen Compliance Officer treffe dann eine Garantenstellung zur Verhinderung von aus dem Unternehmen heraus begangenen Straftaten, wenn die Verhinderung von Rechtsverstößen zu *seinem Aufgabenbereich* gehöre (BGH NJW 2009, 3173 [3175]). Maßgeblich für das Bestehen und den Inhalt bzw. Umfang einer Garantenstellung ist danach also der *konkrete Pflichtenkreis*, den der Verantwortliche übernommen hat.

→ Danach wäre eine Garantenstellung zu bejahen, denn zum Pflichtenkreis des C gehört auch die Durchführung von Kontrollmaßnahmen (und somit die Verhinderung strafbarer Vorgänge).

- Gegen die pauschale Annahme einer solchen Garantenstellung werden aber auch vielfach Bedenken vorgetragen: Eine entsprechende Pflicht kann nach ganz überwiegender Ansicht allenfalls aus der *Geschäftsherrenhaftung abgeleitet* werden (sofern man diese überhaupt anerkennt, s.o.) und kann daher nicht weitergehen als diese. Konsequenterweise kann die Verantwortlichkeit des Angestellten auch nur dort gegeben sein, wo eine dem Unternehmensinhaber *vergleichbare* „strafrechtliche Überwachungsposition“ mit *entsprechenden Befugnissen* besteht (*Rößler WM 2011, 918 [923]*). Solche vergleichbaren Befugnisse stehen den Compliance Officers in der Regel (so auch im hier gebildeten Abwandlungsfall) aber gerade nicht zu (*Lackhoff/Schulz CCZ 2010, 81 [86 f.]*).

→ Hiernach wäre eine Garantenstellung des C zu verneinen.

- Teilweise wird auch eine Unterscheidung zwischen Innenverhältnis (im Beispielsfall: Verhältnis zwischen C und der GmbH) und Außenverhältnis (zwischen C und dem Kunden K) vorgenommen. Der Compliance-Officer übernehme allein eine Pflichtenstellung gegenüber der Gesellschaft. Er sei daher auch allenfalls in diesem Innenverhältnis zur Verhinderung von Straftaten verpflichtet (*Warnecke NSTZ 2010, 312 [314 f.]*).
 - Im Fall geht es um einen Betrug zu *Lasten des K*. In diesem Außenverhältnis wäre demnach eine Garantenpflicht des C zu verneinen.

Garantenpflicht des C daher nach Rspr. (+), nach h.L. (-). Folgt man der Rspr., sind die weiteren Voraussetzungen einer Unterlassungsstrafbarkeit zu prüfen (insbesondere stellt sich erneut die Frage nach der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt).

Zu beachten bleibt, dass auch bei grundsätzlicher Anerkennung einer Garantenstellung des Compliance Officers für die Annahme einer solchen im Einzelfall nie das abstrakte Berufsbild als solches, sondern stets die konkret übernommenen Funktionen entscheidend sind (vgl. *Wessing/Dann* in: Bürkle/Hauschka/Schiefer [Hrsg.], *Der Compliance Officer*, 2. Aufl. 2024, § 8 Rn. 89).

dd) Kriminalpolitische Bewertung der Compliance-Diskussion

Der bereits oben angesprochene Boom in der Compliance Diskussion darf eine kritische Beleuchtung der Thematik nicht entbehren.

Zu einem gewissen Grad mag die breite Diskussion deswegen verständlich sein, da sie auch eine Reaktion auf eine strafrechtliche Ausdehnungstendenz darstellt (vgl. insbesondere die Ausweitung der Unterlassungsstrafbarkeit durch die Figur der Geschäftsherrenhaftung, s.o.). Allerdings scheint es auch so zu liegen, dass der Begriff Compliance einen lukrativen Markt eröffnet (für Anwälte, für Unternehmen, für die Wissenschaft, ...), in dem längst bekannte Überlegungen im Gewande eines zeitgemäßen Modewortes feilgeboten werden. Mitunter wird von einer Compliance- bzw. Beratungs- und Prüfungsindustrie gesprochen (*Hefendehl GA 2019, 705 [709]*; *Bürkle/Schieffer* in: *Bürkle/Hauschka/Schieffer [Hrsg.]*, *Der Compliance Officer*, 2. Aufl. 2024, § 1 Rn. 16). Sämtliche namhafte Großkanzleien, aber auch viele mittelständische und kleinere Kanzleien, werben in ihren Internetauftritten mit Compliance-Angeboten. Häufig wird zunächst ein Schreckgespenst in Form von wirtschaftlichen Verlusten aufgezeigt, ehe ein maßgeschneidertes Compliance-Programm als das Nonplusultra angepriesen wird. Die genaue Tätigkeit der Kanzleien bleibt dann jedoch häufig unklar und versteckt sich hinter modern klingenden Schlagworten („Screening“, „Audits“, „Experten“, „Weltweite Beratung“, „Investigations“, „Legal-Tech“, „KI“ ...), vgl. hierzu beispielhaft die Internetauftritte von [Roxin](#) bzw. [Gleiss Lutz](#).

Es erscheint kaum vorstellbar, dass die Unternehmensführung vor Jahrzehnten nicht auch schon ein Interesse daran gehabt hätte, eine strafrechtliche Verantwortung und damit einhergehende wirtschaftliche Schäden (Strafzahlungen bzw. Imageschäden) zu vermeiden. *Schünemann* spricht insofern vom alten Wein in neuen Schläuchen, sieht darüber hinaus die Entwicklung der strafrechtlichen Compliance zudem als Ausdruck eines Paradigmenwechsels hin zum Verständnis des Staatsbürgers als Gefahrenquelle (*Schünemann GA 2013, 193 [195 f.]*).

Auch der Gesetzgeber ist inzwischen auf die Compliance-Diskussion eingegangen. Im Referentenentwurf des (gescheiterten) Verbandssanktionengesetzes (VerSanG-E) waren Milderungen bei der Bemessung von Sanktionen für Unternehmen vorgesehen, die Compliance-Strukturen unterhalten. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, enthält in § 24 IV S. 3 Nr. 6, 7 LkSG nun solche Anreize für Unternehmen zur Installation von Compliance-Management-Systemen.

Möglicherweise sind die über Compliance eröffneten Optionen auch als Mittel der weiteren Kontrolle und Überwachung der Unternehmensmitglieder erwünscht. Compliance-Strukturen könnten insofern auf eine weitere Gewinnmaximierung zielen (*Hefendehl GA 2019, 705 [713]*).

Sofern trotz aller präventiven Maßnahmen dennoch eine Straftat aus dem Unternehmen heraus begangen wird, ersetzen häufig Internal Investigations die Ermittlungsarbeit von Behörden. Die Frage, inwiefern die dabei erlangten Ergebnisse von staatlichen Stellen beschlagnahmt und schließlich im Prozess gegen die Mitarbeitenden verwendet werden dürfen, ist weiterhin umstritten (vgl. hierzu BVerfGE NJW 2018, 2385; *Dorneck wistra 2022, 141*; ferner die Ausführungen in den [KK 174 ff. der Kriminologie II-Vorlesung](#)).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wie begründet der BGH beim Abrechnungsbetrug einen Vermögensschaden?
- II. Was sagt die von *Heghmanns* vertretene Lehre vom persönlichen Schadensnichteinschlag aus? Inwiefern wird sie im Zusammenhang mit dem Phänomen „Greenwashing“ relevant?
- III. Lässt sich beim Submissionsbetrug ein Vermögensschaden begründen?
- IV. Wie lautet das Rechtsgut des § 298 StGB?
- V. Was spricht für und gegen die Geschäftsherrenhaftung?
- VI. Hat der Compliance Officer eine Garantenpflicht inne?

Literaturhinweise

a) zum Abrechnungsbetrug

Braun ZJS 2014, 35

b) zum Greenwashing

Heghmanns ZIS 2015, 102

Schrott/Mayer GA 2023, 615 (Teil 1 – Schwerpunkt auf der Täuschung)

Schrott/Mayer GA 2023, 675 (Teil 2 – Schwerpunkt auf dem Vermögensschaden)

c) zum Submissionsbetrug

Achenbach/Ransiek/Rönnau/Achenbach Teil 5 Kap. 6

Grüner JuS 2001, 882

Hefendehl JuS 1993, 805

Hotz JuS 2017, 922

d) zur Geschäftsherrenhaftung

BGH NJW 2012, 1237

Bock Criminal Compliance, 2011, S. 317 ff.

Mansdörfer/Trüg StV 2012, 432

Hefendehl GA 2019, 705

Tiedemann Rn. 350 ff.

e) zur Garantenstellung von Compliance Officers

BGH NJW 2009, 3173

Kraft/Winkler CCZ 2009, 29

Warneke NStZ 2010, 312

Wessing/Dann in: Bürkle/Hauschka/Schieffer (Hrsg.), *Der Compliance Officer*, 2. Aufl. 2024, § 8 Rn. 80 ff.

f) allgemein zu Criminal Compliance

Rotsch ZIS 2010, 614